
**Taxordnung
für das Alters- und Pflegeheim Biberzelten, Lachen**

(vom 12. September 2011), gültig ab 1. Januar 2012

Inhalte

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Taxen**
 - 2.1 Pensionstaxe pro Tag
 - 2.2 Pflögetaxe
 - 2.3 Individuelle Verrechnungen
 - 2.4 Weitere Bestimmungen
- 3. Allgemeine Hinweise**
- 4. Rechnungsstellung / Zahlung**
- 5. Inkrafttreten**

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat Lachen erlässt für das Alters- und Pflegeheim „Biberzelten“, 8853 Lachen, die folgende Taxordnung:

Sie basiert auf dem BewohnerInnen- Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA, welches von santésuisse Zentral-schweiz für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

2. Taxen
2.1 Pensionstaxe pro Tag

Einerzimmer mittlere Grösse für Gemeindefinwohner* (Basispreis)	CHF	119.00
Abzug Zweierzimmer	CHF	20.00
Abzug kleines Zimmer ohne Dusche	CHF	23.00
Zuschlag grosses Zimmer	CHF	10.00
Zuschlag Balkon rollstuhlgängig	CHF	5.00
Zuschlag für Bewohner aus anderen Gemeinden des Kantons	CHF	20.00
Zuschlag für Bewohner aus anderen Kantonen	CHF	30.00
Zuschlag für Kurzeitaaufenthalt bis 30 Tage	CHF	20.00

*Als Gemeindefinwohner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt ins Heim mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lachen hatte (gemäss Art. 6.5 Reglement für das Alters- und Pflegeheim Biberzelten, Lachen, vom 18. Oktober 2010).

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

Unterkunft in einem Einer- oder Zweierzimmer
 Betreuungsleistungen
 Teilnahme an angebotenen Aktivitäten
 Vollpension (Normal- oder Diätkost, inkl. Mineralwasser und Eistee)
 Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
 Grundreinigung des Zimmers
 Besorgung (Waschen, Glätten) der Betriebswäsche und Privatwäsche
 Benutzung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
 Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Gebühr GGA Radio/TV)
 Freiwillige Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
 Abgabe von Rollstühlen und anderen Gehhilfen

2.2 Pflorgetaxe pro Tag

Pflegestufe	Total Pflorgetaxe in CHF	Anteil Bewohner	Anteil Versicherer	Anteil öffentliche Hand
1	12.00	3.00	9.00	0.0
2	33.80	15.80	18.00	0.0
3	55.70	21.60	27.00	7.10
4	77.50	21.60	36.00	19.90
5	99.40	21.60	45.00	32.80
6	121.20	21.60	54.00	45.60
7	143.00	21.60	63.00	58.40
8	164.90	21.60	72.00	71.30
9	186.70	21.60	81.00	84.10
10	208.50	21.60	90.00	96.90
11	230.40	21.60	99.00	109.80
12	252.20	21.60	108.00	122.60
1 – 12	Material nach MiGel		2.00	

In der MiGel-Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.

Die Anfangstaxe wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft. Ist eine Einstufung in eine Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, wird eine Vorauszahlung erhoben, die der zu erwartenden Einstufung entspricht.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

2.3 Individuelle Verrechnungen

Pflege- und Verbandsmaterialien die nicht KVG pflichtig sind, medizinische oder pflegerische Spezialleistungen Durch Arzt verordnete und rezeptfreie Medikamente Diverse Körperpflegemittel	Einkaufspreise plus ca. 15 %
Coiffeur Waschen und legen durch Personal	nach Aufwand CHF 20.00
Fusspflege	nach Aufwand
Fahrten mit dem Heimbus innerhalb Lachen pro Fahrt ausserhalb Lachen	CHF 8.00 CHF 1.00/Km
Spezielle Besorgungen, Arztbesuche oder andere Fahrten, die eine Begleitung von Heimpersonal erfordern	CHF 45.00/Std.
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Näharbeiten allgemein Nämeli annähen pauschal	CHF 45.00/Std. CHF 100.00
Wäsche- und/oder Reinigungsaufwand, ausserordentlich und dauernd	CHF 60.00/Monat
Zimmerunterhalt ausserordentlich; zusätzliche Reinigung und Behebung von Schäden, die vom Pensionär verur- sacht wurden (Privat-Haftpflichtversicherung)	CHF 45.00/Std.
Entsorgungsgebühren	nach Aufwand
Installationskosten und Gebühren für eigenes Radio und/oder Telefon sowie eigener Fernseher	nach Aufwand
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00/Mahlzeit
Konsumationen	nach Aufwand
Aufwand für Vorkehrungen im Todesfall	CHF 100.00
Endreinigung des Zimmers bei Austritt oder Todesfall	CHF 300.00
Personalkosten allgemein	CHF 45.00/Std.

2.4 Weitere Bestimmungen

Vor Eintritt ist ein Depot als Sicherstellung auf einem Sparkonto einer Bank in der Höhe von CHF 8'000.00 zu leisten. Das Depot wird bei Auflösung des Pensionsvertrags wieder freigegeben.

Bei Abwesenheit oder Todesfall wird ab dem vierten Tag eine Reduktion von CHF 10.00 pro Tag und Bewohner bei der Pensionstaxe gewährt. Der Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstag.

Bei Todesfall ist die reduzierte Pensionstaxe bis zur Räumung des Zimmers, jedoch mindestens 7 Tage lang zu bezahlen. Wird das Zimmer nicht geräumt, so ist die reduzierte Pensionstaxe bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu entrichten. Die Heimleitung kann die Räumung gegen Verrechnung der Kosten anordnen.

Bei Abwesenheit werden keine Pfl egetaxen in Rechnung gestellt. Der Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstag.

3. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Leitung des Alters- und Pflegeheim Biberzelten.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

4. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnung wird rückwirkend für einen Monat gestellt und durch Lastschriftenverfahren eingezogen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgt eine 1. Mahnung ohne Kostenfolge. Ab der 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5 % vom geschuldeten Rechnungsbetrag, zuzüglich Inkassospesen, verrechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Taxordnungen.

Genehmigt vom Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 308 vom 12. September 2011.